

Eckpunkte des Konjunkturpaketes vom 03.06.2020

Senkung der Mehrwertsteuersätze

Die Koalition hat sich am 03.06.2020 über Eckpunkte eines Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes geeinigt.

Unter anderem werden die Mehrwertsteuersätze gesenkt, was die Unternehmen vor vielfältige, sehr kurzfristig zu bewältigende Herausforderungen stellt.

Vom 01.07. – 31.12.2020 wird der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt.

1. Systemseitige und prozessuale Anpassungen

Um die zeitlich begrenzte Senkung der Mehrwertsteuersätze zutreffend abzubilden, sind die neuen Steuersätze in den EDV-Programmen einzurichten, ohne die alten Steuersätze zu überschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass Altdaten auch weiterhin für die Betriebsprüfungen verfügbar sind. Dies ist unerlässlich, um die Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch der Einkauf und Verkauf informiert werden muss, um die Preisfindung zutreffend zu gestalten.

2. Materiell-rechtliche Fragestellungen

Nach § 27 i.V. m § 13 UStG ist die Steuersatzänderung auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift ausgeführt werden, d.h. für alle Umsätze ab dem 01.07.2020. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Rechnungserteilung kommt es demnach nicht an.

Vorsicht geboten ist bei Anzahlungen, Abschlagsrechnungen oder Vorschüssen. Diese sind bei Erteilung der Schlussrechnung aufzuteilen die solche, die bis zum 20.06. und solche, die ab dem 01.07. entstanden sind.

Bei Dauerleistungen wie z.B. Miet- Pacht- u. Leasingverträgen ist die Dauerrechnung abzuändern, um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14 c UStG zu umgehen.

Die Eingangsrechnungen sind ab dem 01.07.2020 auf den korrekten Steuersatz zu kontrollieren.

Jahresskonti u. Jahresboni sind ggf. aufzuteilen.

Bei Gutscheinen ist zu unterscheiden in Einzweck- u. Mehrzweckgutscheine. Während die Umsatzsteuer bei Einzweckgutscheinen (Gutschein für eine konkrete Ware z.B. Tanken) bei Übertragung des Gutscheins fällig wird, wird sie bei Überreichung eines Mehrzweckgutscheins (für den Erwerb von unterschiedlichen Waren z. B. Einkaufsgutschein im Supermarkt) erst bei Einlösung fällig.

3. Weiteres Vorgehen

Derzeit ist das Konjunkturpaket gesetzlich noch nicht fixiert. Fraglich ist, ob der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung aufgrund der Kürze der Zeit fehlerhafte Umsetzungen oder großzügige Korrekturen zulassen wird. Darauf sollte der Unternehmer jedoch nicht vertrauen. Ein schnelles Handeln ist dringend geboten.

Weitere Änderungen

Das Konjunkturpaket soll Familien, Unternehmen und Kommunen darin unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen. Das Paket umfasst insgesamt 57 Punkte von denen ich einige Änderungen benennen möchte.

1. Verschiebung der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats verschoben.

2. Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020/2021 auf 5 Mio bzw. 10 Mio Euro erhöht. Zudem soll der Rücktrag bereits sofort finanzwirksam in der Steuererklärung 2019 durch die Bildung einer Corona-Rücklage wirksam sein.

3. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird für 2020/2021 wiedereingeführt mit einem Faktor von 2,5 der linearen AfA, max. 25 %.

3. Optionsmodell

Für Personengesellschaften soll ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer eingeführt werden.

4. Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften

Die Ermäßigung der Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften soll vom 3,8 fachen auf den 4 fachen Wert des Gewerbesteuer-Messbetrages angehoben werden.

5. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Der Freibetrag für die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten soll von 100 T€ auf 200 T€ erhöht werden

6. Überbrückungshilfen

Für kleine u. mittelständische Unternehmen soll ein Programm für Überbrückungshilfen aufgrund von Corona-bedingten Umsatzausfall in den Monaten Juni bis August aufgelegt werden. Erstattet werden bis zu 80% der fixen Betriebskosten abhängig vom Umsatzrückgang von mind. 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 € für drei Monate. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragsfrist soll am 31.08.2020 enden.

7. Kinderbonus

Einmaliger Kinderbonus von 300 € pro Kind, der aber mit dem Kinderfreibetrag in der Steuererklärung verrechnet werden soll. Der Freibetrag für Alleinerziehende soll für 2020/2021 auf 4.000 € erhöht werden (bisher 1.908 €).

8. Azubi-Prämie

Für kleine und mittlere Unternehmen soll es eine Prämie von 2.000 € geben, wenn sie die Zahl ihrer Auszubildenden trotz der Krise nicht verringern.

Zukunftspaket

Neben dem Konjunkturpaket hat sich die Koalition auch auf ein Zukunftspaket geeinigt, deren wesentlichen Inhalt ich nun kurz vorstellen möchte.

Der Fördersatz für die steuerliche Forschungszulage soll rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio Euro pro Unternehmen gewährt werden. Bisher beträgt die Förderung 25 % der Personalausgaben max. 500.000 €.

Die geltende Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge soll bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Durch eine Umweltprämie soll der Austausch von Kfz durch klima- u. umweltfreundliche Elektrofahrzeuge gefördert werden.

Bei der begünstigten Besteuerung von reinen elektrischen Dienstwagen von 0,25 % soll die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht werden.

Ausblick

Mit dem geplanten Konjunkturprogramm sind teils wesentliche steuerliche Änderungen verbunden. Einige Änderungen sind einfach umsetzbar, andere bedürfen einer detaillierten Planung und Ausarbeitung.

Entsprechende Gesetzgebungsverfahren müssen initiiert werden bzw. in bestehende Gesetzgebungsverfahren integriert werden.

Grevenbroich, 06. Juni 2020